

# JUGENDORDNUNG des Sportvereins Nabern e. V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Sportverein Nabern e.V. (nachfolgend SV Nabern genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der Jugendabteilungen des SV Nabern sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

## § 2 Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

### 1. Aufgaben

- a) Die Vereinsjugend des SV Nabern verwaltet sich selbständig
- b) und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- c) Sie gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung durch den Vereinsvorstand bedarf.

### 2. Ziele:

Die Vereinsjugend des SV Nabern will als Vertretung aller im Verein organisierten Kinder und Jugendlichen durch zeitgemäße Jugendarbeit:

- a) den Sport fördern und pflegen
- b) die Formen sportlicher und außersportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
- c) zur Persönlichkeitsbildung beitragen
- d) die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- e) für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
- f) Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen

## § 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des SV Nabern sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendausschuß
- c) Jugendvorstand

## § 4 Jugendvollversammlung

1. Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SV Nabern. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen des SV Nabern.

### 2. Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Jugendvorstandes
- d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- f) Änderung der Jugendordnung.

3. Die ordentliche Jugend-Vollversammlung findet jeweils vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) des SV Nabern statt. Die Beschlüsse der Jugend-Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt. Die Einberufung und Abstimmung erfolgt analog zur gültigen Vereinsatzung.
4. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des SV Nabern ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes und -ausschusses. Gewählt werden kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Anträge an die Jugend-Vollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugend-Vollversammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingegangen sein.
7. Über den Verlauf, insbesondere über die Beschlüsse, und Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Jugendvorstand zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Jugendvorstandes von der Jugend-Vollversammlung gewählt.
8. Der Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung des SV Nabern bestätigt.

## § 5 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus:
  - a) dem Jugendvorstand
  - b) den Abteilungs-Jugendsprechern oder -sprecherinnen (dürfen bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein)
  - c) den Abteilungs-Jugendleitern
2. Aufgaben:
  - a) Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
  - b) Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes, ausgenommen Jugendleiter und Jugendsprecher; diese ~~sie~~ sind durch die Vereins-Jugendversammlung zu wählen.
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Der Jugendausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
5. Beratung und Beschlußfassung über den Jugendetat.

## § 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a) dem/der Jugendleiter/in
  - b) dem/der Jugendsprecher/in (darf bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein)
  - c) je einem Beisitzer aus den Jugendabteilungen
  - d) dem/der Protokollführer/in
2. Aufgaben:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte
  - b) Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen)
3. Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

4. Der oder die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.  
Der oder die Jugendsprecher/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

## § 7 Abteilungen

Das Organ der Abteilungsjugend ist:

- die Abteilungs-Jugendvollversammlung

1. Abteilungs-Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilungen.  
Sie bestehen aus allen Jugendlichen der einzelnen Abteilungen.
2. Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des/der Abteilungs-Jugendsprechers/in
  - b) Wahl des/der Abteilungs-Jugendsprechers/in auf ein Jahr  
(darf bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein)
  - c) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
3. Die Abteilungs-Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Einberufung folgt schriftlich.
4. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen der einzelnen Abteilungen ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Gewählt werden kann wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

## § 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Hauptverein geführt.

## § 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugend-Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bei Widersprüchen hat die Vereinssatzung Vorrang.

Kirchheim unter Teck - Nabern, den 2010